

**Tarifvertrag
über den Einsatz von Werkverträgen
vom 8. Juli 2014**

Zwischen dem

Arbeitgeberverband Stahl e.V.

und der

**IG Metall,
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,**

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Werkverträge können grundsätzlich ein notwendiges und angemessenes Mittel zur sachgerechten Gestaltung und Erledigung betrieblicher Arbeitsabläufe und Aufgabenstellungen sein. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß ihre Nutzung nicht mißbräuchlich erfolgt. Deshalb werden die Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes Stahl e.V. von ihnen beauftragte Werkunternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu veranlassen, ihren Arbeitnehmern den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechende Arbeitsbedingungen zu bieten und nachfolgende Standards einzuhalten.

Die Geltung der bei den Mitgliedsunternehmen bereits bestehenden Vereinbarungen mit gleicher Zielsetzung wird durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt fachlich und räumlich im Geltungsbereich des MTV Stahl.

§ 2 Tarifstandards/Mindestlohn

Werkverträge sollen möglichst nur mit Werkunternnehmern abgeschlossen werden, für deren Beschäftigte kraft Kollektiv- oder Individualvertrag mit einer DGB-Gewerkschaft abgeschlossene Entgelttarifverträge gelten. Bei Fehlen einer solchen Tarifbindung hat sich das Mitgliedsunternehmen vom Werkunternehmer versichern zu lassen, daß dieser gegenüber seinen Beschäftigten mindestens § 1 Mindestlohngesetz einhält.

§ 3 Eigen vor Fremd

Vor dem Abschluß von Werkverträgen mit nach Auftragsvolumen und/oder Vertragslaufzeit im Verhältnis zur Unternehmensgröße wesentlicher Bedeutung hat das Mitgliedsunternehmen sorgsam zu prüfen, ob das zu erstellende Werk technisch und ökonomisch gleichwertig auch von eigenen Beschäftigten ausgeführt werden könnte. Bei der Prüfung sind auch personalpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit oder unterschiedlicher Bewertung ist eine gleichwohl erfolgende Fremdvergabe gegenüber dem Betriebsrat zu begründen. § 92 a BetrVG bleibt unberührt.

§ 4 Unterbeauftragung

Das beauftragende Mitgliedsunternehmen wird sich vom Werkunternehmer zusichern lassen, daß ein Einsatz von Subunternehmen entweder nicht geplant ist oder eingesetzte Subunternehmen ihren Beschäftigten mindestens die in § 2 geregelten Standards gewähren.

§ 5 Arbeitszeiten

Das beauftragende Mitgliedsunternehmen wirkt darauf hin, daß sich der Werkunternehmer vertraglich dazu verpflichtet, seine Beschäftigten nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen einzusetzen und dieses gegenüber dem Auftraggeber auch nachweisen zu können.

§ 6 Sicherheitseinweisung

Mitgliedsunternehmen und Werkunternehmer haben vor dem betrieblichen Einsatz von Werkvertragsbeschäftigten gemeinsam zu gewährleisten, daß die notwendigen Sicherheitseinweisungen rechtzeitig durchgeführt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind abweichende Zuständigkeitsvereinbarungen unter Wahrung der Standards des jeweiligen Mitgliedsunternehmens zulässig.

§ 7 Kontrollen

Die Einhaltung der in den §§ 2 bis 6 geregelten Standards wird vom Mitgliedsunternehmen durch eine geeignete Gestaltung der Werkverträge und vom Betriebsrat durch Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte kontrolliert.

Außerdem ist mittels betrieblicher Regelung zu gewährleisten, daß Werkvertragsbeschäftigte die Nichteinhaltung der in §§ 2 bis 6 geregelten Standards dem Mitgliedsunternehmen und/oder dessen Betriebsrat in geeigneter Weise, z.B. durch eine Beschwerde, zur Kenntnis bringen können.

§ 8 Sanktionen

Bekannt gewordene Verstöße gegen die in §§ 2 bis 6 enthaltenen Regelungen sind von den Betriebsparteien gemeinsam zu erörtern und möglichst einvernehmlich zu bewerten. Gemeinsam festgestellte und übereinstimmend bewertete Verstöße sind schnellstmöglich durch zwischen den Betriebsparteien abgestimmte Maßnahmen zu beheben. Einseitig festgestellte oder unterschiedlich bewertete Verstöße sind den Tarifvertragsparteien vorzutragen. Diese werden einen angemessenen Lösungsvorschlag unterbreiten.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Er endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31.12.2016.

Gelsenkirchen, den 8. Juli 2014

Arbeitgeberverband Stahl e.V.

**IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen**